

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stand: 2011-12-29 VERBUNDNETZ EVENT/ Mario Obst (fortfolgend MO)

1. VERBUNDNETZ EVENT vs. Mario Obst Event & Messe Management

Verbundnetz Event ist keine Rechtsform nach dt. Gesellschaftsrecht. Es handelt sich vielmehr um eine Marke sowie um eine strategische Kooperation, mehrerer rechtlich selbständiger Gesellschaften. Die Gesellschaften haften untereinander.

2. Vertragspartner

Mario Obst Event & Messe Management, Schönherrstr. 8, 09113 Chemnitz (ff. MO)

3. Geltungsbereich

Maßgebliche Rechtsgrundlage für alle von MO übernommenen Aufträge von Veranstaltern (fortfolgend Auftraggeber) zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder Veranstaltungsteilnehmern sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von MO. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn sie von MO ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

4. Auftrag und Leistungsumfang

Ein Auftrag gilt erst mit der schriftlichen Bestätigung durch MO als angenommen. Mündliche Vereinbarungen, die in der schriftlichen Bestätigung nicht enthalten sind, haben keine Gültigkeit.

Wenn ein Auftrag keine klar und eindeutig abgegrenzte Definition des zu erbringenden Leistungsumfanges enthält, kann MO nach pflichtgemäßem Ermessen festlegen, wann sein Auftrag erfüllt ist.

5. Preise/ Abrechnung

MO rechnet seine Leistungen nach festen Tagessätzen, pauschal oder gemäß Angebot ab. Näheres regeln Auftrag und Auftragsbestätigung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Darüber hinaus MO entstehende Fahrt-, Unterkunfts-, Verpflegungs- und Bürokosten (fortfolgend Spesen) werden dem Auftraggeber zusätzlich 1:1 in Rechnung gestellt. MO weist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin die Höhe der Spesen nach.

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, berechnet MO prozentuale Abschlagszahlungen auf erbrachte Leistungen des Gesamtauftrages. Diese sind, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, binnen 7 Tagen gegen Rechnung vom Auftraggeber zu begleichen. Kommt der Auftraggeber seiner Abschlagszahlungsverpflichtung nicht nach, ist MO berechtigt, die weitere Leistungserbringung einzustellen, bis die Zahlung erfolgt. Für etwaige Schäden, die dem Auftraggeber oder dessen Vertragspartnern aus der so begründeten Leistungseinstellung von MO entstehen, haftet MO ausdrücklich nicht. Ferner entbindet die Leistungseinstellung den Auftraggeber nicht vom Gesamt-, bzw. Restauftrag. Die Zahlungsschuld auf den Gesamtauftrag bleibt erhalten.

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, zahlen Erstauftraggeber grundsätzlich den vollen bzw. noch ausstehenden Rechnungsbruttobetrag im Voraus bis spätestens 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung der von ihm geschuldeten Zahlungen nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche von einem Gericht rechtskräftig festgestellt, von MO anerkannt oder nicht bestritten werden. Bei Eintritt eines Zahlungsverzuges wird ein Verzugszins von 8% über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz berechnet.

6. Geschäftsbeziehungen mit Dritten

Sofern nicht anders vereinbart, erbringt MO seine Leistungen im Namen des Auftraggebers.

Wenn MO Verträge mit Dritten selbst unterschreiben soll, muss ihm eine entsprechende Vollmacht vom Auftraggeber schriftlich ausgestellt werden. MO unterschreibt in diesem Fall grundsätzlich in Vertretung des Auftraggebers. Näheres regeln die Bedingungen der Vollmacht.

Eine etwaige Vergütung von Partnern, beispielsweise Lieferanten und Dienstleister, mit denen MO Vertragsbeziehungen im Namen des Auftraggebers eingegangen ist, erfolgt gemäß den individuellen Vertragsbedingungen durch den Auftraggeber. MO übernimmt die Vergütung nur, wenn ihm die hierfür notwendigen Finanzmittel vom Auftraggeber vorab zur Verfügung gestellt wurden.

7. Behördliche Genehmigungen

Der Auftraggeber versichert, dass alle für die Leistungserbringung von MO notwendigen behördlichen Genehmigungen vorliegen. Das Fehlen behördlicher Genehmigungen entbindet den Auftraggeber nicht von seinem Auftrag. Dies gilt insbesondere, wenn das Fehlen oder leistungsstörende Auflagen sich erst nach Auftragsvergabe einstellen. Wenn einer erfolgreichen Leistungserbringung von MO behördliche Auflagen oder Absagen entgegenstehen (Ordnungsamt, Feuerwehr etc.), haftet MO dafür nicht.

8. Pflichten von MO

MO ist verpflichtet, seinen Auftrag gewissenhaft und pünktlich auszuführen, sofern der Ausführung nicht Gründe entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat, wie höhere Gewalt, Streik, Fehlen behördlicher Genehmigungen, Bestehen von Sicherheitsrisiken, witterungsbedingte Undurchführbarkeit etc.

MO ist verpflichtet, den Interessen und Zielen des Auftraggebers nach bestem Wissen und Gewissen gerecht zu werden und diese nach außen zu vertreten. Darüber hinaus ist er verpflichtet, alle gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen zu beachten.

Art und Umfang der zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Maßnahmen unterliegen der Entscheidungsfreiheit von MO nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies gilt auch bezüglich der Präsentation in ihrer konzeptionellen und gestalterischen Durchführung.

9. Pflichten des Auftraggebers

Leistungsträger: Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit von MO in dessen Auftrag engagierten Leistungsträgern (zum Beispiel Lieferanten oder Künstler) keine Anschriften auszutauschen und nachfolgende Aufträge der entsprechenden Leistungsträger nur über MO zu veranlassen. In jedem einzelnen Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Sanktion in Höhe der vereinbarten Vergütung.

Sicherheit & Ordnung: Der Auftraggeber ist für die Sicherheit von MO und den von ihm vertraglich gebundenen Leistungsträgern verantwortlich. Für etwaige

Personen- oder Sachschäden dieses Personenkreises am Veranstaltungsort hat der Auftraggeber einzustehen. Er wird dafür die entsprechenden Versicherungen abschließen und einen Wachdienst verpflichten. Für MO und die Mitwirkenden hat der Auftraggeber abschließbare sowie saubere, unfallsichere und im Winter beheizte Aufenthalts- und Umkleemöglichkeiten, incl. ausreichender Möblierung und Waschmöglichkeiten, zur Verfügung zu stellen.

Mediale Versorgung: Sofern nicht anders vereinbart, stellt der Auftraggeber die erforderlichen Strom- und Wasseranschlüsse betriebsbereit unmittelbar am Veranstaltungsort zur Verfügung. Die technischen Anforderungen sind dem Auftraggeber bekannt und gelten als wichtiger Vertragsbestandteil.

Gastronomische Versorgung: Sofern nicht anders vereinbart, stellt der Auftraggeber während der Veranstaltung eine Grundversorgung an Speisen und Getränken für alle Mitwirkenden bereit.

GEMA und öffentliche Abgaben: Der Auftraggeber trägt alle öffentlichen Abgaben. Er meldet die Veranstaltung bei der GEMA an und bezahlt die Gebühren. Der Auftraggeber stellt vorsorglich MO und alle Künstler von urheberrechtlichen Ansprüchen Dritter, zum Beispiel GEMA-Gebühren und Künstlersozialabgaben, frei.

Verschwiegenheit: Der Auftraggeber verpflichtet sich, Dritten gegenüber Stillschweigen über die Höhe der vereinbarten Entgelte zu wahren.

10. Urheberrecht

Konzeptionelle, gestalterische und sonst wie schöpferische Leistungen von MO unterliegen dem Urheberrecht. Urheberrechte an der Konzeption einer Veranstaltung oder von Veranstaltungsteilen werden nicht übertragen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Veranstaltungen oder Veranstaltungsteile, die dem Wesen nach auf einer schöpferischen Leistung von MO beruhen, nur durch diesen realisieren zu lassen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungswiederholungen.

Bild- und Tonaufzeichnungen der Umsetzung schöpferischer Leistungen von MO unterliegen dessen Genehmigung. Es ist untersagt, diese zu kommerziellen Zwecken, insbesondere Vervielfältigung, Veröffentlichung oder öffentlichen Veranstaltungen zu verwenden. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen gegenüber der Verwertung unerlaubt zustande gekommener Verwertungshandlungen.

11. Gewährleistung, Mängelanzeige, Haftung

MO gewährleistet, unter Beachtung von Pos. 10 dieser Bedingungen, die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung seines Auftrages. Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich nach während der laufenden Auftragsabwicklung unter genauer Darlegung des Mangels anzuzeigen. Nach Ablauf der Auftragsabwicklung können wegen offensichtlicher Mängel keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden. Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht übertragbar.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von MO verursacht wurde. Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Aufbau, Durchführung und dem Abbau der Veranstaltung entstehen, haftet allein der Auftraggeber, sofern MO weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen sind.

MO haftet nicht für die Qualität der von ihm verpflichteten Künstler. Der Auftraggeber hält MO von allen Forderungen gegenüber den Künstlern frei. Im Falle, dass ein Künstler ohne wichtigen Grund nicht erscheint, haftet MO maximal bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Vermittlungsgebühr. Liegt ein wichtiger Grund vor entfällt jegliche Haftung.

12. Leistungsstörungen aufgrund Höherer Gewalt

Leistungsstörungen, Unterbrechungen, vorzeitige Beendigung oder sonstige Störungen des Auftrages auf Grund höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände (z.B. Krieg, Aufruhr, extreme Wetterlage, hoheitliche Eingriffe, Streik, Betriebsstörungen etc.) hat MO nicht zu vertreten. Der Auftraggeber kann hieraus keine Schadensersatzansprüche ableiten. Auf die genannten Umstände kann MO sich nur berufen, wenn der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt wird.

13. Ausfall

Wird eine Veranstaltung, bei der MO mit Leistungen beauftragt ist, durch den Auftraggeber abgesagt, oder fällt sie aus sonstigen Gründen aus, hat MO Anspruch auf einen Ersatztermin innerhalb von 3 Monaten. Gelingt keine neue Terminvereinbarung, muss der Auftraggeber MO den vereinbarten Preis vergüten, mit der Maßgabe, dass MO sich ersparte Aufwendungen ausrechnen lassen muss. Die Zahlungsverpflichtung gilt nicht bei Fällen höherer Gewalt.

Kann MO aufgrund von Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder höherer Gewalt seine Leistung nicht oder nicht vollständig erbringen, haftet er hierfür maximal in Höhe der vereinbarten Gage. Ihm bleibt vorbehalten, bereits durch ihn oder durch ihn Beauftragte erbrachten Teilleistungen prozentual abzurechnen.

Für kurzfristige Termine bei Fernsehen, Film und Funk können Künstler aus ihren Verträgen entbunden werden. Ansprüche des Auftraggebers gegenüber MO entstehen dadurch nicht. Unabhängig davon bemüht sich MO um adäquaten Ersatz. Bei Ausfall eines Künstlers infolge eines Medientermins, Krankheit oder höherer Gewalt ist MO berechtigt, eine Ersatzdarbietung zu verpflichten. Gelingt dies nicht, wird MO von seiner Verpflichtung zur Stellung entsprechender Künstler frei und wird die Veranstaltung mit den anderen geplanten Mitwirkenden durchgeführt. Das Honorar des ausgefallenen Künstlers wird abgezogen, darüber hinaus bestehen keine Ansprüche gegenüber MO.

14. Eigentumsvorbehalt

Für alle durch MO erbrachten materiellen und immateriellen Leistungen gilt ein erweiterter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, mündliche Absprachen sind ungültig.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die gegenseitigen Rechtsbeziehungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Chemnitz.